

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **51 (1944)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

of Education (Erziehungsministeriums) und des Ministry of Labour and National Service (Ministerium für Arbeitskräfte und Nationaldienst (d. i. Arbeitszuteilung) besteht. Die ersten organisatorischen Schritte wurden unternommen, um das Ausmaß der Arbeitskräfte festzustellen, die benötigt sein werden, um die Baumwollindustrie nach dem Kriege hundertprozentig in Betrieb zu halten. Ein Werbefeldzug wurde eingeleitet, um vorläufig 10 000 Arbeiter für die Spinnereien sicherzustellen. Im Rahmen dieser Bemühungen werden auch die Möglichkeiten erwogen, die geschaffen werden müssen, um den jungen Leuten den Eintritt in die Baumwollindustrie anziehender und die Karriere aussichtsreicher zu gestalten. Zwei Aspekte treten in dieser Hinsicht besonders hemmend auf: die oft sich ergebende Unmöglichkeit dauernder Beschäftigung und die Unmöglichkeit, Arbeitern unter 21 Jahren den von ihnen angestrebten Lebensstandard zu bieten. Hinsichtlich des erstgenannten Problems wurde anerkannt, daß dessen direkte Lösung vorderhand nicht möglich sei; doch bietet der Exportzweig einen annehmbaren Ausweg, umso mehr, als es nach dem Kriege dieser Zweig sein wird, auf dem sich das Wohlergehen der Baumwollindustrie stützen wird. Hinsichtlich der zweiten Frage wurde die Einführung eines nach Altersklassen abgestuften Lohnes angeregt, beginnend mit 20 Shilling (17 Schweizerfranken nach dem jetzigen Kurs) je Woche für Vierzehnjährige, mit halbjährigen Lohnerhöhungen bis ein Minimallohn von 65 Shilling (Fr. 53.35) je Woche und volljährigem Angestellten erreicht werden würde (21 Jahre). Bei Arbeiterinnen würde der Anfangslohn mit 14 Jahren ebenfalls 20 Shilling je Woche betragen und in halbjährigen Intervallen steigend bei 18 Jahren 35 Shilling

(Fr. 29.75) erreichen. Entscheidungen wurden jedoch in dieser Angelegenheit einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Rayon

An dieser Stelle wurde bereits von der Gründung der „British Rayon Federation“ berichtet. Im Zusammenhang mit dieser Gründung ergab sich die Notwendigkeit einer Reorganisation der bereits bestehenden „Rayon and Silk Association“ (Rayon und Seideverband), die allerdings nicht tiefgreifend war, da der Rayonzweig dieses Verbandes in den letzten Monaten ohnehin ziemlich selbstständig arbeitete. Die Bezeichnung „Rayon and Silk Association“ wird der neuen Bezeichnung „Silk and Rayon Users' Association“ (Seide- und Rayonverbraucher-Verband) weichen. Die engste Zusammenarbeit zwischen diesem Verband und der „British Rayon Federation“ wurde in der Weise gesichert, daß der neue Verband fünf der 31 Sitze der „British Rayon Federation“ innehaben wird.

Das genaue Arbeits- und Wirkungsprogramm der „British Rayon Federation“ ist noch nicht ausgearbeitet worden. Vorderhand ist Manchester als Sitz der Federation vorgesehen, doch wird schon jetzt vorausgesehen, daß es die Notwendigkeit der ständigen Fühlungnahme mit den Zentralbehörden zwangsläufig mit sich bringen wird, ihn in absehbarer Zeit nach London zu verlegen.

Die Nachfrage nach Rayon, besonders aus Regierungskreisen, bewegt sich weiterhin in steigender Kurve, so daß die Zuteilungen nach anderer Richtung hin Einschränkungen erfahren mußten. Diese beziehen sich auch auf die Ausfuhr von Rayongarn und selbst auf die Zuteilung von Rayongarn für Nützlichkeitsgewebe. E. A.

Handelsnachrichten

Ausfuhr nach Dänemark. Am 15. Februar 1944 ist zwischen der Schweiz und Dänemark ein Handelsabkommen abgeschlossen worden, das den gegenseitigen Warenaustausch während des ersten Halbjahres 1944 regelt. Dank des befriedigenden Clearingstandes, konnten dabei die Wertbeträge ungefähr in gleichem Umfange bemessen werden wie für das zweite Halbjahr 1943. Ueber die Einzelheiten des Abkommens, soweit es sich um Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe der Zollpos. 447/48 handelt, sind die der Kontingentsverwaltungsstelle der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft angeschlossenen Firmen durch diese unterrichtet worden.

Ausfuhr nach Deutschland. Da die Verhandlungen für die Weiterführung des Wirtschaftsabkommens mit Deutschland vom 1. Oktober 1943 immer noch nicht zum Abschluß gelangt sind, so wurde dieses Abkommen zunächst bis Ende Januar 1944 verlängert; gleichzeitig wurden auch die auf diesen Zeitraum entfallenden neuen schweizerischen Ausfuhrkontingente zur Verfügung gestellt. Eine Neuordnung ist nun auch bis Ende Januar nicht möglich geworden, so daß das Abkommen zunächst bis zum 15. und nunmehr bis zum 29. Februar verlängert werden mußte, um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden. Für den Monat Februar 1944 sind keine neuen Kontingente zugesprochen worden, dagegen können etwa noch nicht ausgenützte frühere Transfer-Kontingente nun auch noch in der Zeit bis zum 29. Februar verwertet werden.

Ausfuhr nach Frankreich. Aus einer Meldung der zuständigen schweizerischen Behörden geht hervor, daß die Preislage in Frankreich zu einer außerordentlichen Erschwerung des Absatzes schweizerischer Erzeugnisse nach diesem Lande führe, und daß die damit verbundene Schrumpfung der Clearinginzahlungen auch eine unerwünschte Verlängerung der Auszahlungsfristen zur

Folge habe. Das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement habe sich infolgedessen, gestützt auf einen Bundesratsbeschuß über den Zahlungsverkehr mit Frankreich vom 20. Dezember 1943 entschlossen, im Verkehr mit diesem Lande nunmehr auch eine Prämienabgabe auf den Clearingauszahlungen anzuordnen und zur Ausrichtung von Preisüberbrückungszuschüssen zugunsten von sonst nicht möglichen Wareneinfuhren aus Frankreich zu schreiten. Auf diese Weise soll, wenn immer möglich, eine weitere Einschränkung der schweizerischen Ausfuhr nach Frankreich vermindert werden. Die Prämienabgabe beträgt bis auf weiteres 12% der durch den Clearing an die schweizerischen Forderungsberechtigten auszahlenden Beträge.

Abgabepflichtig sind sämtliche Auszahlungen für Warenforderungen, sofern die Ausfuhr auf Grund von seit dem 1. Januar 1944 im Rahmen der normalen Kontingente erteilten Ausfuhrbewilligungen erfolgt ist. Alle Zahlungen für die Ausfuhr auf Grund von im Jahr 1943 oder früher erteilten Ausfuhrbewilligungen sind von der Prämienabgabe befreit; nicht abgabepflichtig sind ferner Zahlungen und Vorauszahlungen für eine Ausfuhr, für die vor dem 1. Januar 1944 ein Vorbescheid der zuständigen Ausfuhrbewilligungsstelle vorlag. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 38 vom 15. Februar verwiesen, wie auch auf das von der Schweizer. Verrechnungsstelle am 16. Februar herausgegebene „Merkblatt“.

Soweit Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe der Zollpos. 447/48 nach Frankreich in Frage kommen, ist die Ausfuhr schon seit einer Reihe von Jahren kontingentiert, wobei für die Bemessung der Kontingente für die einzelnen Firmen, auf die Ausfuhr der betreffenden Ware in den beiden Vorkriegsjahren 1937/38 abgestellt wird. Die Zuteilung der Kontingente und die Kontrolle der Ausfuhr wird durch die Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern besorgt.

Ausfuhr nach Irland. Die Handelsabteilung erinnert daran, daß es sich empfehle, für Irland bestimmte Waren nur noch dann zum Versand zu bringen, wenn die Gewißheit bestehe, daß die irländische Einfuhrfirma die für den Transfer von Schweizerfranken erforderliche Bewilligung schon besitze, oder aber, daß ihr vom Irischen Finanzdepartement die Erteilung der Transfergenehmigung endgültig zugesichert wurde. Diese Zusage ist in Form eines amtlichen Schreibens erhältlich, das die schweizerische Ausfuhrfirma zur Ausführung der Bestellung ermächtigt, wobei die Zahlung bei Ankunft der Ware in Irland, oder durch Eröffnung eines Akkreditivs auf eine Schweizerbank bei Ankunft in Lissabon zu leisten ist.

Ausfuhr nach den Nordstaaten. Luftpostfrachtfstücke sind zur Beförderung nach Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland wieder zugelassen.

Das gleiche gilt für Luftpostsendungen nach dem Proktorat und nach Rumänien.

Ausfuhr nach der Slowakei. Wie in der Februar-Nummer der Mitteilungen über Textilindustrie ausgeführt wurde, ist im Sinne einer Ueberbrückungsmaßnahme, für die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben der Zollpos. 447/48 nach der Slowakei ein schweizerisches Ausfuhrkontingent für den Monat Januar 1944 eröffnet worden. Die Unterhandlungen mit der Slowakei haben inzwischen, d. h. am 18. Februar 1944, zu einer Vereinbarung über die Verlängerung des slowakisch-schweizerischen Protokolls über den Warenaustausch geführt. Damit ist der Umfang des gegenseitigen Warenverkehrs für das erste Halbjahr 1944 ungefähr im bisherigen Ausmaße wiederum sichergestellt. Die nötigen Ergänzungen und Anpassungen an die heutigen Verhältnisse haben sich die Regierungen beider Länder vorbehalten.

Die den Kontingentsverwaltungsstellen in Zürich und St. Gallen angeschlossenen Firmen haben schon den Bescheid erhalten, daß für das erste Vierteljahr 1944 Kontingent zur Verfügung stehe; die Anweisungen für die Ausfuhr im zweiten Vierteljahr werden folgen.

Ausfuhr nach der Türkei. Einer amtlichen Mitteilung zufolge können bis auf weiteres keine Wertpakete mehr, sondern nur noch gewöhnliche Poststücke nach der Türkei und den Hinterländern befördert werden. Unterwegs befindliche Sendungen werden von den Zwischenverwaltungen zurückgeschickt.

Ausfuhr nach Irak. Die Handelsabteilung macht im Schweizer Handelsamtsblatt vom 24. Februar 1944 erneut darauf aufmerksam, daß Sendungen aus der Schweiz nach dem Irak nicht auf den Weg gebracht werden sollten, bevor der irakische Abnehmer im Besitze der erforderlichen Einfuhrbewilligung sei, da diese allein ihn zur Ueberweisung des Gegenwertes nach der Schweiz berechtige. Dagegen sei es nicht notwendig, daß der Käufer in Irak zugleich auch noch im Besitze des besondern Erlaubnis-scheines der Generaldirektion für Einfuhr sei, da dieser nur zum Zweck einer Kontrolle der Einfuhr geschaffen wurde.

Ausfuhr nach Iran. In der Februar-Nummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ wurde gemeldet, daß die Schweizerische Nationalbank mit Unterstützung des Bundes, insbesondere zugunsten der Ausfuhr der Uhrenindustrie nach den Vereinigten Staaten und nach den Ländern des sog. Dollar-Blocks besondere Maßnahmen getroffen habe, gleichzeitig aber eine Kontingentierung dieser Ausfuhr vorschreibe. Dabei sei das für die Textilindustrie vorgesehene Kontingent zu knapp bemessen. Die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft hat nunmehr zusammen mit dem Verein Schweizerischer Baumwollgarn- und Tücherhändler St. Gallen Schritte unternommen, um eine Erhöhung der vorgeschriebenen Mo-

natskontingente zu erwirken; sie macht dabei ebenfalls Gründe der Arbeitsbeschaffung geltend. Die Unterhandlungen sind noch im Gange und dürften hoffentlich zu einem befriedigenden Ergebnis führen.

Im Zusammenhang mit den erwähnten Maßnahmen wird die Ausfuhr nach Iran von der Handelsabteilung in bezug auf den Zahlungsverkehr kontrolliert. Zu diesem Zweck hat jeweilen die Sektion für Ein- und Ausfuhr, an welche die Ausfuhrgesuche (und zwar auch Gesuche für Ware, die in Schweizerfranken bezahlt wird), zu richten sind, diese an die Handelsabteilung weitergeleitet. Um den damit verbundenen Zeitverlust zu vermeiden, hat sich die Handelsabteilung damit einverstanden erklärt, daß die Ausfuhrgesuche nicht mehr zunächst der Sektion für Ein- und Ausfuhr, sondern unmittelbar an die Handelsabteilung (Dienst für Iran) gerichtet werden. Nach erfolgter Prüfung wird die Handelsabteilung die Gesuche zur Erledigung an die Sektion für Ein- und Ausfuhr weiterleiten. Die Behörde ist auf die Notwendigkeit einer möglichst raschen Erledigung dieser Gesuche aufmerksam gemacht worden.

Schweizerisch-deutsches Doppelbesteuerungs-Abkommen. Der Bundesrat hat im Januar 1944 ein Verhandlungsprotokoll genehmigt, das am 2. November bis 8. Dezember 1943 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich abgeschlossen wurde und die Ergänzung der bisherigen schweizerisch-deutschen Vereinbarungen, so insbesondere des Abkommens vom 15. Juli 1931 über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftssteuern bezweckt. Aus dem Verhandlungsprotokoll geht u. a. hervor, daß im Vertragsstaat liegende Kommissionslager und Lager bei Vermittlungsagenten für das vertretene Unternehmen steuerrechtlich keine Betriebsstätte begründen. — Die getroffene Regelung gilt für alle Steuerveranlagungen für die Zeit vom 1. Januar 1942 an und für alle am 1. April 1943 noch nicht rechtsgültig erledigten Veranlagungen aus früherer Zeit.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Sonderregelung für Möbel- und Dekorationsstoffe. Die Sektion für Textilien St. Gallen hat am 9. Dezember 1943, in Anpassung an die am 1. November gl. J. in Kraft getretene Verfügung No. 23 T (Fabrikationsvorschriften) und an die derzeitige Versorgungslage, für Möbel- und Dekorationsstoffe eine Sonderregelung getroffen. Es handelt sich im wesentlichen um Bestimmungen über den Geltungsbereich, die Verwendung nicht rationierter und rationierter Garne, das Meldewesen und die Abgabe von Erklärungen. Die Sonderregelung ist rückwirkend auf den 1. November 1943 in Kraft getreten.

Warenachschub und Nachbelieferungsverfahren. Das Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt hat am 1. Februar 1944 eine Verfügung No. 25 T erlassen, die sich auf den Warenachschub innerhalb der verschiedenen Fabrikations- und Handelsstufen bezieht und die Kontopflicht, das Nachbezugsverfahren für Kontoinhaber, wie auch für Personen und Firmen ohne Coupons regelt. Gleichzeitig wird die Gruppe „Eidgen. Textilkontrollstelle“ der Sektion für Textilien aufgehoben. In allen Erlassen ist daher die Bezeichnung „Eidg. Textilkontrollstelle“ durch „Sektion für Textilien“ zu ersetzen.

Gleichzeitig hat die Sektion für Textilien eine Weisung No. 13 T über das Nachbelieferungsverfahren erlassen; sie ist ebenfalls vom 1. Februar datiert und am 16. gleichen Monats in Kraft getreten. Die Weisung enthält Bestimmungen über die Buchführung, über Ein- und Ausgang von Nachbezugsausweisen, über den Zeitpunkt der Uebergabe solcher Ausweise, über Auswahl-sendungen, die Abtragung von Couponschulden und die Aufhebung von Couponskonti.

Die Verfügung No. 25 T sowohl, wie auch die Weisung No. 13 T sind im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 28 vom 3. Februar 1944 veröffentlicht worden.

Zusatzscheine für reinleinene Wäsche. Die Sektion für Textilien in St. Gallen teilt mit Kreisschreiben Nr. 2/1944 vom 25. Februar an die Verbände der Textilindustrie mit, daß bis auf weiteres die seinerzeit mit Kreisschreiben Nr. 14/1943 vom 1. Oktober 1943 bewilligten Erleichterungen hinsichtlich der Gewährung von Zusatzscheinen für die Anschaffung von reinleinerer

Wäsche nicht mehr eingeräumt werden können. Die Maßnahme wird auf die seither eingetretene Verschlechterung der Einfuhrmöglichkeiten von Leinen und Hanf zurückgeführt. Sie bezieht sich auf die vermehrten Zuteilungen für Aussteuern, für Kollektivhaushaltungen und für Wäsche-Ersatz in bestehenden Haushaltungen.

Industrielle Nachrichten

Schweiz — Was läßt sich zur Vermeidung oder Beschränkung der Wirtschaftskrise tun? Seit Jahren sieht man eine ernsthafte Wirtschaftskrise voraus, deren Wurzeln hauptsächlich in drei Richtungen gehen: Die Verminderung der Kaufkraft der Konsumenten im In- und Auslande, die Verschärfung der Exportbedingungen und der Mangel an Rohstoffen. Ist dieser Zeitpunkt heute gekommen? Ein Blick in die Konjunkturberichte für das 4. Quartal 1943 läßt erkennen, daß wenigstens einzelne dieser Voraussetzungen nunmehr bei uns vorhanden sind. Den in der Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung“ enthaltenen Berichten entnehmen wir:

„In der Beschäftigungslage macht sich die praktisch vollständige Exportunterbindung für Woll-, Baumwoll- und Flachsartikel bedenklich bemerkbar; am Inlandmarkt fehlt es an genügendem Abfluß für Zellwoll-, Kunstseide- und gemischte Artikel infolge von Zurückhaltung von Konsum und Handel.“ So lautet ein Tatsachenbericht. Und mit einigermaßen verständlicher Bitterkeit wird festgestellt, daß für notleidende Zweige so viele Hilferufe und Stützungsaktionen unternommen werden; „aber keiner der Rufer scheint durch die guten Dienste seines Sweaters und wohlsitzenden Kleides daran erinnert zu werden, daß seine täglichen Begleiter von einer Industrie unter ähnlichen oder schlimmeren Umständen geschaffen wurden, ohne daß er für deren Angehörige auch nur ein tröstend Wort, geschweige denn einen Impuls zu hilfreicher Tat gefunden hätte“.

Aus der Seidenbandindustrie wird geschrieben: „Das Inlandgeschäft ist eben nach wie vor sehr zurückhaltend, und die Absatzmöglichkeiten im Auslande gestalten sich immer schwieriger“. Auch die Papierindustrie berichtet von einer „eigentlichen Absatzkrise, die durch das Weihnachtsgeschäft nur eine geringe Entlastung erfuhr. Diese Erscheinung ist durch die, wie sich inzwischen herausgestellt hat, verfrühte „Friedenspsychose“ ausgelöst worden. Die Verbraucher, bis zu den letzten Konsumenten, erachten es nicht mehr als nötig, die zum Teil schon vor dem Kriege angelegten erheblichen Reserven aufrecht zu erhalten“.

Diese Stimmen aus typischen einheimischen Industrien, welche die Schweiz als ihren sicheren Markt betrachten müssen, dürfen nicht ungehört verhallen. Gewiß, bei einem Teil der Bevölkerung ist die Kaufkraft erheblich gesunken, und diese Leute sind vielfach nicht mehr in der Lage, den nötigen Ersatz anzuschaffen. Aber dort, wo dies noch möglich ist, sollten alle Mittel eingesetzt werden, um eine Weiterbeschäftigung zu gewährleisten. Die *Ärmbrust* wirbt auf Plakaten, auf den Erzeugnissen und ihren Verpackungen für Schweizer Waren. Lassen wir sie im wahren Sinne des Wortes zur Verteidigungswaffe für unsere einheimische Produktion werden.

Ärmbrustwaren kaufen, heißt unsere nationale Produktion erhalten und fördern!

Schweiz. Ursprungszeichen. Pressedienst

Frankreich. Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat Januar 1944:

1944	1943
kg	kg
8744	3782

Spanien — Zur Lage der Textilindustrie. Spanien, das vor dem Bürgerkriege nicht nur textilautark war, sondern ansehnliche Posten von Woll- und Baumwoll-erzeugnissen ausführen konnte, und zwar vorwiegend nach Marokko und Südamerika, hat seit 1939 mit erheblichen Versorgungsschwierigkeiten zu kämpfen, die erst in der letzten Zeit gemildert werden konnten. Die Textilindustrie Kataloniens, Hauptstandort der spanischen Woll- und Baumwollverarbeitung, hatte die kapazitätsvernichtenden Auswirkungen des Bürgerkrieges mehr als jedes andere Industriegebiet Spaniens zu spüren bekommen. Vor dem Ausbruch der Kämpfe am 18. Juli 1936 verfügte Spanien über mehr als 2 Millionen Baumwollspindeln und rund 67 000 Baumwollwebstühle, sowie 280 000 Wollspindeln und etwa 6000 Wollwebstühle, Baumwoll- und Wollindustrie beschäftigten zusammen mehr als 150 000 Arbeiter. Außerdem bestand eine gut ausgebildete Seiden-, Kunstseiden-, Flachs- und Juteindustrie mit insgesamt 35 000 Arbeitern.

Trotz der durch den zweiten Weltkrieg verursachten Schwierigkeiten der mannigfaltigsten Art ist Spanien eine Ausweitung seiner Textilerzeugung auf neue Produktionszweige, worunter die Herstellung synthetischer Fasern an erster Stelle zu nennen wäre, gelungen. Spanien erzeugt heute in bedeutendem Umfang Kunstfasern aus nationalen Rohstoffen, vor allen Dingen aus Eukalyptusholz, Weizen- und Reisstroh, und ferner hat ein verstärkter Anbau von Maulbeerbäumen eine ansehnliche Zunahme der Seidenraupenerzeugung gebracht. Auch die Wollgewebeerzeugung hat nicht unbeträchtlich zugenommen, da die Schafhaltung den Vorbürgerkriegszustand von 19,1 Millionen Stück im Jahre 1935 heute weit überschritten hat; im vorangegangenen Jahr wurden nicht weniger als 26 Millionen Wollschafe gezählt.

Ist die Rohstoffversorgung der spanischen Wollindustrie durch diese Zunahme gesichert, so hat es um die Rohbaumwollversorgung bis vor sehr kurzer Zeit bedeutend schlechter gestanden. Während die spanischen Baumwollplantagen im Süden des Landes vor Ausbruch des Bürgerkrieges nur 2600 t erzeugten (1935/36), betrug die Einfuhr, vornehmlich aus den USA. und Südamerika, im Jahresdurchschnitt 100 000 t.

In der Tat hat die Baumwollkultur, vor allem in Andalusien, seit Beendigung des Bürgerkrieges bemerkenswerte Fortschritte gemacht, ohne daß bisher jedoch von einem vollen Erfolg dieser Bemühung gesprochen werden könnte. Nach wie vor ist die Baumwollindustrie Spaniens auf die Verspinnung überseeischer Rohbaumwolle angewiesen, zumal Schiffsraumangel und Devisenschwierigkeiten dazu zwangen, brachliegende Ländereien, soweit sie künstlich bewässerbar sind, dem dringlicheren Anbau von Brotgetreide zuzuführen. Was die spanische Agrarpolitik mithin nicht bewerkstelligen konnte, blieb der spanischen Handelspolitik überlassen, und durch kluge beharrliche Bemühungen in dieser Richtung ist in der Tat seit 1941 eine wesentliche Besserung, in den letzten Monaten sogar eine Sicherung der spanischen Rohbaumwollversorgung erreicht worden. Im Jahre 1941 führte Spanien — im übrigen ausschließlich auf eigenen Schiffen — 53 000 t Rohbaumwolle ein. Im Jahre 1942 waren es schon 71 000 t und für das letzte Jahr rechnet man mit einer Einfuhr von rund 100 000 t, womit